

Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2007)

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 30.04.2008

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Thüringen gewährt auf der Grundlage

- der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- der VO (EG) Nr. 1320/2006 der Kommission vom 5. September 2006 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gem. der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates,
- der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- der VO (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 07.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in Verbindung mit
- der VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 und der VO (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004,
- der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007 – 2013 (Mitteilung der Kommission, ABl. C 319 vom 27.12.2006),
- der Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie
- des von der Europäischen Kommission genehmigten Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Freistaats Thüringen in der Förderperiode 2007 bis 2013 (Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen - FILET)

nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften sowie der §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) finanzielle Zuwendungen zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft, zur Erhaltung der Kulturlandschaft, zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zum Erhalt genetischer Ressourcen.

- 1.2** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist die freiwillige Einführung und Beibehaltung von Produktionsverfahren, die dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, des Landschaftsbildes und des ländlichen Lebensraumes, der natürlichen Ressourcen, der Böden und des Wassers dienen. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zum freiwilligen Erhalt der Biodiversität in Kulturlandschaften sowie der Erhalt genetischer Ressourcen, speziell vom Aussterben bedrohte Nutztierassen, unterstützt werden.

3 Zuwendungsempfänger

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des Art. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003.

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähige Flächen

Förderfähig sind landwirtschaftlich genutzte Flächen einschließlich aller Landschaftselemente, die Bestandteil dieser Flächen sind (Bruttoflächenprinzip). Bei der Maßnahme N6 sind Teichflächen förderfähig.

Mit Ausnahme der Maßnahme L31 sind Flächen und die dazu zählenden Landschaftselemente, die im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und nach Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1782/2003 in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden müssen, von einer Förderung ausgeschlossen.

Die Förderung kann nur für in Thüringen gelegene Flächen erfolgen.

4.2 Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre, bei der Maßnahme N15 zehn Jahre. Die einzelnen Verpflichtungsjahre (KULAP-Jahr) beginnen dabei am 01. Oktober und enden am 30. September des Folgejahres.

4.3 Naturschutzgebiete

Eine Förderung in Naturschutzgebieten setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger die zur Förderung beantragten Flächen maßnahmekonkret bei der Naturschutzbehörde angezeigt hat, die für den Vollzug der Naturschutzgebiets-Verordnung zuständig ist.

4.4 Vorzeitige Beendigung

Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie gewährt wird, auf andere Personen über oder an Verpächter zurück, muss der Zuwendungsempfänger selbst oder dessen Erbe, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten.

4.5 Ausnahmen

4.5.1 Ziffer 4.4 findet keine Anwendung wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre (bei Maßnahme N15 sieben Jahre) erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Darüber hinaus ist Ziffer 4.4 nicht anzuwenden wenn es sich um Flächen handelt:

- a.) die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen oder
- b.) die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt oder
- c.) deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können oder
- d.) die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (z. B. Flächen der Treuhand bzw. ihrer Rechtsnachfolger) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen.

4.5.2 Das TMLNU kann in besonderen Situationen Ausnahmegenehmigungen von der Rückzahlungspflicht nach Ziffer 4.4 erteilen, um bei geringfügigen Änderungen der betrieblichen Situation, insbesondere bei Änderungen aufgrund von erheblichem öffentlichen Interesse, zu verhindern, dass die Anwendung der Ziffer 4.4 zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

4.5.3 Werden für einzelne Flächen, für die eine Zuwendung gewährt wird, während des Verpflichtungszeitraumes naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Zulassungsbescheid rechtskräftig festgesetzt oder öffentlich-rechtliche Verträge in Form von Pflege- und/oder Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen, die einen im Hinblick auf die Ziele des Förderprogramms mindestens gleichwertigen Flächenzustand für

den restlichen Verpflichtungszeitraum sichern, endet hinsichtlich dieser Flächen die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.

4.6 Verpflichtungsübertragung

Die Rückzahlungspflicht nach Ziffer 4.4 besteht nicht, wenn die eingegangenen Verpflichtungen vom neuen Flächennutzer übernommen werden.

4.7 Einbeziehung, Ersetzung

Vergrößert sich die LF des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muss der Zuwendungsempfänger im Falle einer Förderung nach den Maßnahmen L1, L2, und W1 für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften. Er kann auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die hinzukommenden Flächen eine Zuwendung erhalten. Unter besonderer Berücksichtigung der Restlaufzeit und des Umfanges der zusätzlichen Flächen kann auch ein neuer Laufzeitbeginn beantragt werden. Vorstehende Regelungen sind analog auch für die Maßnahme T1 anzuwenden.

4.8 Maßnahmewechsel

Eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen während des Verpflichtungszeitraumes in eine neue, höherwertige, für den Zeitraum von fünf Jahren einzugehende Verpflichtung kann genehmigt werden, wenn ein Maßnahmewechsel zu L1, L32, N1, N2 (außer N25), N3, N4 oder N5 beantragt wird.

4.9 Kombinierbarkeit

Mögliche Kombinationen der einzelnen Maßnahmen dieser Förderrichtlinie sind in Anlage 1 geregelt.

4.10 Flächenkonstanz

Mit Ausnahme der Maßnahmen L1, L31, N13, N14, W21 und W22 dürfen für den gesamten Verpflichtungszeitraum die Verpflichtungsflächen nicht ausgetauscht werden.

4.11 Revisionsklausel

Werden Zuwendungsempfängern nach W21 oder W22 auf ihren Verpflichtungsflächen ab 01.01.2009 spezielle Erosionsschutzmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz vorgeschrieben, sind die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen und Beihilfenhöhen so anzupassen, dass nur die über die speziellen Erosionsschutzmaßnahmen hinausgehenden Verpflichtungen bezuschusst werden. Dies betrifft auch vor dem 01.01.2009 begonnene Maßnahmen.

Werden die Grundanforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 sowie die darüber hinausgehenden Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln oder sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen nach dem jeweiligen Fachrecht so geändert, dass die geänderten Standards und Anforderungen dann über Verpflichtungsinhalten nach dieser

Richtlinie hinausgehen, sind die betroffenen Verpflichtungsinhalte entsprechend anzupassen. Wird eine solche Anpassung vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet damit seine Verpflichtung, ohne dass eine Rückforderung erfolgt.

5 Art, Umfang und Höhe der Beihilfe

5.1 Zuwendungsart Projektförderung

5.2 Finanzierungsart Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung Die Zuwendungen werden als jährlicher Zuschuss im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

5.4 Eine Förderung ist nur möglich, wenn der jährlich zu erwartende Förderbetrag in L1, L2, L4, L6, W1, W21 oder W22 jeweils mindestens 500 € bzw. in L31, L32, L33, N12, N13, N14, N15, N211, N212, N213, N221, N222, N231, N232, N241, N242, N25, N31, N32, N33, N34, N35, N4, N5 oder N6 mindestens 250 € beträgt.

6 Maßnahmespezifische Zuwendungsbestimmungen

Programmteil L – Umweltgerechte Produktionsverfahren der Landwirtschaft und des Gartenbaus

6.1 Maßnahme L1 - Förderung ökologischer Anbauverfahren

6.1.1 Gegenstand der Förderung Gefördert wird die Einführung oder die Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im Gesamtbetrieb.

6.1.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- a.) Einführung oder Beibehaltung von ökologischen Anbauverfahren, die den Vorschriften der VO (EG) Nr. 2092/1991 und der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. den Durchführungsverordnungen dazu entsprechen.
- b.) Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 2092/1991 und der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. den Durchführungsverordnungen dazu.
- c.) Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen.
- d.) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung.

6.1.3 Höhe der Beihilfe Bei Einführung ökologischer Anbauverfahren:

- 187 €/ha Ackerfläche
- 187 €/ha Grünland
- 440 €/ha Gemüseanbauflächen
- 840 €/ha Dauer- und Baumschulkulturen

Bei Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren:

- 137 €/ha Ackerfläche
- 160 €/ha Grünland
- 271 €/ha Gemüseanbauflächen
- 662 €/ha Dauer- und Baumschulkulturen

Für die nachzuweisende Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/1991 und der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. den Durchführungsverordnungen dazu erhöht sich die Beihilfe um 35 €/ha, höchstens jedoch um 530 €/Zuwendungsempfänger.

6.2 Maßnahme L2 - Förderung artenreicher Fruchtfolgen

6.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Anbau von mindestens sechs verschiedenen Hauptfruchtarten auf der Ackerfläche des Betriebes.

6.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- a.) Auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes, mit Ausnahme der stillgelegten Flächen: Anbau von mindestens 6 verschiedenen Hauptfruchtarten.
- b.) Außer den Hauptfruchtarten nach Buchstabe d ist je Hauptfruchtart ein Mindestanteil von 10 % der Ackerfläche, höchstens jedoch 30 % einzuhalten. Werden mehr als 6 Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis der Mindestanteil erreicht ist.
- c.) Getreideanteil an der Ackerfläche maximal 66%.
- d.) Abweichend von Buchstabe b sind auf mindestens 5 % der Ackerfläche Fruchtarten, die zu den Leguminosen zählen oder aus einem Gemenge bestehen, das Leguminosen enthält, in Hauptfruchtstellung anzubauen.
- e.) Nach Leguminosen ist eine überwinternde Folgefrucht anzubauen.
- f.) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung.

6.2.3 Höhe der Beihilfe

- 35 €/ha Ackerfläche bzw.
- 21 €/ha Ackerfläche bei einer gleichzeitigen Förderung nach L1

6.3 L3 – Blühflächen, Blühstreifen oder Schonstreifen auf dem Ackerland

6.3.1 Maßnahme L31 – Förderung von Blühflächen oder Blühstreifen auf dem Ackerland

6.3.1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen auf Ackerland.

6.3.1.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- a.) Anlage von Blühflächen auf Flächen, die im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und nach Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1782/2003 in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden müssen oder
- b.) Anlage von Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und höchstens 24 m oder Blühflächen auf Flächen, die nicht im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.
- c.) Verwendung von speziellen, standortangepassten Thüringer Blühmischungen für die Ansaat.
- d.) Auf den Blühflächen und –streifen außer mechanischer Unkrautbekämpfung und Bestellmaßnahmen keine Durchführung anderweitiger Bearbeitung.
- e.) Keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel auf den Blühflächen und –streifen.
- f.) Keine Nutzung des Aufwuchses der Blühflächen und –streifen.
- g.) Der Umfang der Blühflächen und –streifen, einschließlich der Verpflichtungsflächen nach L32 und L33, darf höchstens 15% der Ackerfläche des Zuwendungsempfängers betragen.
- h.) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung.

6.3.1.3 Höhe der Beihilfe

Auf Flächen, die im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind oder die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden:

- Blühflächen mit jährlicher Nachsaat 169 €/ha
- Blühflächen mit einer Nachsaat nach drei Jahren 55 €/ha.

Auf Flächen, die nicht im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden:

- Blühstreifen mit jährlicher Nachsaat 540 €/ha
- Blühstreifen mit einmaliger Ansaat 372 €/ha
- Blühflächen mit jährlicher Nachsaat 540 €/ha.

6.3.2 Maßnahme L32 – Förderung von Ackerrandstreifen

6.3.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage und extensive Bewirtschaftung von Ackerrandstreifen.

6.3.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Auf Ackerflächen mit bedeutenden Vorkommen von Ackerwildkräutern, die nicht im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden:

- a.) Anlage von Ackerrandstreifen mit einer Breite von mindestens 3 und höchstens 24 m entlang von Schlaggrenzen.
- b.) Ansaat derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag.
- c.) Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
- d.) Außer Bestellmaßnahmen ist keine mechanische Bearbeitung durchzuführen.
- e.) Kein Anbau von mehrjährigem Feldfutter und Hackfrüchten.
- f.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde.
- g.) Führung einer Schlagkarte.
- h.) Der Umfang der Ackerrandstreifen, einschließlich der Verpflichtungsflächen nach L31 und L33, darf höchstens 15% der Ackerfläche des Zuwendungsempfängers betragen.
- i.) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung.

6.3.2.3 Höhe der Beihilfe

452 €/ha

6.3.3 Maßnahme L33 – Förderung der Anlage von Uferrandstreifen

6.3.3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage von Blühstreifen auf Ackerland.

6.3.3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Auf ausgewiesenen erosionsgefährdeten Ackerflächen an Gewässern in Phosphor-Nährstoffüberschussgebieten:

- a.) Anlage von Blühstreifen mit einer jährlichen Nachsaat oder Blühstreifen mit einer einmaligen Ansaat auf Ackerflächen, die nicht im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und an einen Uferbereich von Gewässern angrenzen.
- b.) Die Breite der Blühstreifen beträgt mindestens 3 und höchstens 24 m.
- c.) Verwendung von speziellen, standortangepassten Thüringer Blühmischungen.
- d.) Der Umfang der Blühstreifen, einschließlich der Verpflichtungsflächen nach L31 und L32, darf höchstens 15% der Ackerfläche des Zuwendungsempfängers betragen.
- e.) Auf den Blühstreifen außer mechanischer Unkrautbekämpfung und Bestellmaßnahmen keine anderweitige Bearbeitung.
- f.) Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
- g.) Keine Nutzung des Aufwuchses der Blühstreifen.
- h.) Kein Mulchen.

- i.) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung.
- j.) Führung einer Schlagkarte.

6.3.3.3 Höhe der Beihilfe

- Blühstreifen mit jährlicher Nachsaat 540 €/ha
- Blühstreifen mit einmaliger Ansaat 372 €/ha.

6.4 L4 – Artenreiches Grünland

6.4.1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erhaltung von Standorten mit pflanzen genetisch wertvoller Grünlandvegetation.

6.4.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- a.) Einhaltung eines Tierbesatzes von mindestens 0,5 RGV/ha HFF im Gesamtbetrieb.
- b.) Jährlicher Nachweis von mindestens vier Kennarten je Feldstück aus dem Artenkatalog nach Anlage 2.
- c.) Führung der Thüringer Grünlandkarte.

6.4.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung nach der Maßnahme L4 kann in FFH-Gebieten für Flächen mit bestimmten Lebensräumen, die in Anlage 3 aufgeführt sind, nicht gewährt werden.

6.4.4 Höhe der Beihilfe

110 €/ha Dauergrünland

6.5 Maßnahme L6 - Förderung der Pflege von Hecken und Schutzpflanzungen

6.5.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Pflege von Hecken, Schutzpflanzungen, nicht landwirtschaftlich genutzten Baumreihen und Feldgehölzen.

6.5.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- a.) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass der Zuwendungsempfänger sich verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren einen spezifischen Pflegeplan mit den Einzelmaßnahmen Auf-den-Stock-Setzen, bedarfsgerechte Pflege, schonender Umbau, Gehölzentnahme bzw. –rückschnitt oder Baumschnittmaßnahmen einzuhalten.
- b.) Umbau, Neu- und Nachpflanzungen dürfen nur mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen, Baumpfählungen und Einzelbaumschutz erfolgen.
- c.) Pflegemaßnahmen sind zwischen Oktober und Februar durchzuführen.

6.5.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

L 6-Flächen können gleichzeitig nach anderen Maßnahmen dieser Richtlinie gefördert werden, wenn sie als Landschaftselement ausgewiesen sind

und damit zur Bruttofläche gemäß Ziffer 4.1 der anderen Maßnahme zählen.

6.5.4 Höhe der Beihilfe

450 €/ha

Programmteil N – Naturschutzmaßnahmen

6.6 N1 – Naturschutzmaßnahmen auf dem Ackerland

6.6.1 Maßnahme N12 – Hamsterschutzgerechten Ackernutzung

6.6.1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird eine hamsterschutzgerechte Ackernutzung.

6.6.1.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Auf ausgewählten Ackerflächen in Gebieten mit Vorkommen des Feldhamsters:

- a.) Einschränkung der Fruchtfolge: zulässig sind Wintergetreide, Sommergetreide und Leguminosen. Alternativ ist ein streifenförmiger Anbau von verschiedenen Fruchtarten möglich, die maximale Streifenbreite beträgt dabei 50 m.
- b.) Verzicht auf die Ausbringung von Gülle und Jauche.
- c.) Bei Bodenbearbeitung: maximale Arbeitstiefe von 25 cm.
- d.) Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden.
- e.) Keine Bewässerung.
- f.) Stoppelruhe: nach der Ernte bis zum 10. Oktober bzw. im Falle von Wintergerste als Folgefrucht bis zum 10. September keine Durchführung einer Bodenbearbeitung (einschließlich Grubbern).
- g.) Innerhalb des Verpflichtungszeitraumes ist mindestens zweimal auf mindestens 2% der Verpflichtungsfläche Getreide nicht zu ernten und bis 15. Februar des Folgejahres stehen zu lassen.
- h.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich der ggf. von Buchstaben a. bis g. abweichenden Regelungen, die zur Erreichung des Schutzzieles notwendig sind.
- i.) Führung einer Schlagkarte.

6.6.1.3 Höhe der Beihilfe

350 €/ha

6.6.2. Maßnahme N13 – Nahrungs- und Nistschutzflächen

6.6.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Bereitstellung von Nahrungs- und Nistschutzflächen für Tierarten der Feldflur.

6.6.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Auf ausgewählten Ackerlandflächen in Gebieten, in denen rastende Großvögel auftreten oder in denen gezielt Maßnahmen für ausgewählte Tierarten der Feldflur durchgeführt werden sollen:

- a.) Anbau nur der im Pflegeplan angegebenen Kulturen.
- b.) Keine Entfernung oder landwirtschaftliche Nutzung des Bewuchses der Verpflichtungsflächen jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres.
- c.) Mulchen und Häckseln des Aufwuchses gemäß der Festlegungen im Pflegeplan.
- d.) Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).
- e.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis d. abweichender Regelungen.
- f.) Führung einer Schlagkarte.

6.6.2.3 Höhe der Beihilfe

450 €/ha

6.6.3 Maßnahme N14 – Rotmilanschutz

6.6.3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Schaffung von Nahrungsflächen für den Rotmilan.

6.6.3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Auf ausgewählten Ackerflächen in grünlandarmen Gebieten mit bedeutenden Rotmilanvorkommen:

- a.) Anbau von Luzerne, Klee oder Klee gras.
- b.) Durchführung der ersten Mahd im Zeitraum 15. Mai bis 15. Juli.
- c.) Auf 50% (\pm 20%) der Verpflichtungsfläche ist eine zeitversetzte Mahd im Abstand von mindestens 14 Tagen vorzunehmen.
- d.) Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden.
- e.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis d. abweichenden Regelungen.
- f.) Führung einer Schlagkarte.

6.6.3.3 Höhe der Beihilfe

280 €/ha

6.6.4 Maßnahme N15 – Ackerstilllegung für Naturschutzzwecke

6.6.4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die zehnjährige Stilllegung von Ackerflächen für Naturschutzzwecke.

6.6.4.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Auf ausgewählten Ackerflächen, auf denen gebietspezifische Naturschutzziele verfolgt werden:

- a.) Einhaltung des zur Erreichung des Schutzzieles festgelegten Flächenmanagements (Bepflanzung, Einsaat, Pflege) gemäß eines Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde.
- b.) Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

- c.) Keine Bodenbearbeitung und Meliorationsmaßnahmen oder den Belangen des Schutzes der Umwelt entgegenstehende Bewirtschaftung.
- d.) Keine Nutzung des Aufwuchs zu Futterzwecken.
- e.) Führung einer Schlagkarte.

6.6.4.3 Höhe der Beihilfe

136 €/ha bei einer Ackerzahl (AZ) bis zu 25, bei einer AZ über 25 erhöht sich die Beihilfe um 7 € je vollen AZ-Punkt. Die Beihilfe beträgt maximal 460 €/ha.

6.7 N2 – Grünland – Biotoppflege durch Beweidung

6.7.1 Maßnahme N21 – Mager- und Trockenstandorte

6.7.1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Biotoppflege von Mager- und Trockenstandorten durch Beweidung mit Rindern/ Pferden (N211, N212) oder Schafen/Ziegen (N213).

6.7.1.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Auf Mager- und Trockenstandorten:

a.) (als Untermaßnahme N211)

Pflege des Grünlandes mit Rindern/Pferden in Form einer Stand- oder Umtriebsweide und dabei Einhaltung einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha,

b.) (als Untermaßnahme N212)

Pflege des Grünlandes mit Rindern/Pferden in Form einer Stand- oder Umtriebsweide und dabei Einhaltung einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha unter erschwerten Bedingungen,

c.) (als Untermaßnahme N213)

Pflege des Grünlandes mit Schafen/Ziegen in Form der Hütehaltung und dabei Einhaltung eines Tierbesatzes von mindestens 0,5 GVE Schafe/Ziegen je ha Verpflichtungsfläche.

Für die Untermaßnahmen N211, N212 und N213:

- d.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden.
- e.) Auf mindestens 80 % des jeweiligen Feldstückes ist die erste Nutzung in Form einer Beweidung durchzuführen (auf maximal 20 % des Feldstückes kann die erste Nutzung alternativ in Form einer Mahd erfolgen).
- f.) Nachmahd nicht vor dem 1. Juli.
- g.) Der Flächenanteil an Gehölzen (Verbuschungsgrad) ist durch geeignete Maßnahmen auf maximal 25 % zu halten. Ist dieser Flächenanteil vor Verpflichtungsbeginn höher, muss der Wert innerhalb des ersten Verpflichtungsjahres erreicht werden.
- h.) Pferchen und Zufütterung ist nicht zulässig (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).
- i.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis h. abweichender Regelungen.
- j.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen.

6.7.1.3 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung.

6.7.1.4 **Höhe der Beihilfe**

- 200 €/ha bei der Untermaßnahme N211
- 260 €/ha bei der Untermaßnahme N212
- 330 €/ha bei der Untermaßnahme N213

6.7.2 **Maßnahme N22 – Bergwiesen**

6.7.2.1 **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Biotoppflege von Bergwiesen und Borstgrasrasen durch Beweidung.

6.7.2.2 **Zuwendungsvoraussetzungen**

Auf Bergwiesen und Borstgrasrasen:

a.) **(als Untermaßnahme N221)**

Beweidung mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha.

b.) **(als Untermaßnahme N222)**

Beweidung mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha unter erschwerten Bedingungen.

Für die Untermaßnahmen N221 und N222:

- c.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden.
- d.) Auf mindestens 80 % des jeweiligen Feldstückes ist die erste Nutzung in Form einer Beweidung durchzuführen (auf maximal 20 % des Feldstückes kann die erste Nutzung alternativ in Form einer Mahd erfolgen).
- e.) Nachmahd nicht vor dem 1. Juli.
- f.) Keine Portionsweide.
- g.) Pferchen und Zufütterung ist nicht zulässig (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).
- h.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis g. abweichender Regelungen.
- i.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen.

6.7.2.3 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung.

6.7.2.4 **Höhe der Beihilfe**

- 200 €/ha bei der Untermaßnahme N221
- 260 €/ha bei der Untermaßnahme N222

6.7.3 **Maßnahme N23 – Feucht- und Nasswiesen**

6.7.3.1 **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Biotoppflege von Feucht- und Nasswiesen durch Beweidung.

6.7.3.2 **Zuwendungsvoraussetzungen**

Auf Feucht- und Nasswiesen:

a.) **(als Untermaßnahme N231)**

Beweidung in Form der Stand- oder Umtriebsweide mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha.

b.) **(als Untermaßnahme N232)**

Beweidung in Form der Stand- oder Umtriebsweide mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha unter erschwerten Bedingungen.

Für die Untermaßnahmen N231 und N232:

c.) Bis zum 1. Juli Einhaltung einer maximalen Besatzdichte von 1,5 GVE/ha.

d.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden.

e.) Auf mindestens 80 % des jeweiligen Feldstückes ist die erste Nutzung in Form einer Beweidung durchzuführen (auf maximal 20 % des Feldstückes kann die erste Nutzung alternativ in Form einer Mahd erfolgen).

f.) Nachmahd nicht vor dem 1. Juli.

g.) Keine Portionsweide.

h.) Zufütterung ist nicht zulässig (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).

i.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis h. abweichender Regelungen.

j.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen.

6.7.3.3 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung.

6.7.3.4 **Höhe der Beihilfe**

- 200 €/ha bei der Untermaßnahme N231
- 260 €/ha bei der Untermaßnahme N232

6.7.4 **Maßnahme N24 – Wiesenbrütergebiete**

6.7.4.1 **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Biotoppflege in Wiesenbrütergebieten durch Beweidung.

6.7.4.2 **Zuwendungsvoraussetzungen**

Auf Grünland in festgelegten Wiesenbrütergebieten:

a.) **(als Untermaßnahme N241)**

Beweidung in Form der Standweide mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha. Bis zum 1. Juli ist dabei eine maximale Besatzdichte von 1,0 GVE/ha und danach von 3,0 GVE/ha einzuhalten.

b.) (als Untermaßnahme N242)

Beweidung in Form der Standweide mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha unter erschwerten Bedingungen. Bis zum 1. Juli ist dabei eine maximale Besatzdichte von 1,0 GVE/ha und danach von 3,0 GVE/ha einzuhalten.

Für die Untermaßnamen N241 und N242:

- c.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden.
- d.) Auf mindestens 80 % des jeweiligen Feldstückes ist die erste Nutzung in Form einer Beweidung durchzuführen (auf maximal 20 % des Feldstückes kann die erste Nutzung alternativ in Form einer Mahd erfolgen).
- e.) Nachmahd nicht vor dem 1. Juli.
- f.) Zufütterung ist nicht zulässig (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).
- g.) Zum Schutz der Brutplätze sind Teilflächen vorübergehend von der Bewirtschaftung auszusparen, wenn hierzu eine schriftliche Aufforderung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt.
- h.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis g. abweichender Regelungen.
- i.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen.

6.7.4.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung.

6.7.4.4 Höhe der Beihilfe

- 200 €/ha bei der Untermaßnahme N241
- 260 €/ha bei der Untermaßnahme N242

6.7.5 Maßnahme N25 – Schafhutungen und nicht mechanisierbares Grünland

6.7.5.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Pflege von Schafhutungen mit Schafen und/oder Ziegen sowie die Pflege von nicht mechanisierbaren Grünlandflächen durch Beweidung mit Rindern und/oder Pferden.

6.7.5.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- a.) Durchführung einer extensiven Bewirtschaftung von Schafhutungen mit Schafen und/oder Ziegen oder von nicht mechanisierbaren Grünlandflächen mit Rindern und/oder Pferden.
- b.) Nutzung der Verpflichtungsflächen mindestens einmal jährlich durch Beweidung.

- c.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden.
- d.) Einhaltung eines Tierbesatzes im Gesamtbetrieb von mindestens 0,5 RGV/ha HFF.
- e.) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung.
- f.) Führung der Thüringer Grünlandkarte.
- g.) Abweichend von Buchstabe c können Pflanzenschutzmittel auf den Verpflichtungsflächen ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständige Behörde eingesetzt werden.

6.7.5.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung nach der Maßnahme N25 kann für Flächen, die nach den Maßnahmen N21, N22, N23, N24, N3 oder N4 förderfähig sind, nicht gewährt werden.

6.7.5.4 Höhe der Beihilfe

200 €/ha Dauergrünland

6.8 N3 - Grünland – Biotoppflege durch Mahd

6.8.1 Maßnahme N31 – Mager- und Trockenstandorte

6.8.1.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Biotoppflege von Mager- und Trockenstandorten durch Mahd.

6.8.1.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Auf Mager- und Trockenstandorten:

a.) (als Untermaßnahme N311)

Biotoppflege gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd.

b.) (als Untermaßnahme N312)

Biotoppflege unter erschwerten Bedingungen gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd.

Für die Untermaßnahmen N311 und N312:

- c.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).
- d.) Jährliche erste Nutzung in Form einer Mahd mit Beräumung.
- e.) Ein oder zwei Schnittnutzungen pro Jahr, dabei zwischen erstem und zweitem Schnitt Mahdruhe von mindestens 7 Wochen.
- f.) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite aus.
- g.) Auf mindestens 5 % des jeweiligen Feldstücks ist die erste Mahd nicht vor dem 15. August durchzuführen.

- h.) Eine evtl. Nachbeweidung darf nur gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde und frühestens 7 Wochen nach dem ersten Schnitt erfolgen.
- i.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis h. abweichender Regelungen.
- j.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen.

6.8.1.3 Höhe der Beihilfe

- 345 €/ha bei der Untermaßnahme N311
- 445 €/ha bei der Untermaßnahme N312

6.8.2 Maßnahme N32 – Bergwiesen

6.8.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Biotoppflege von Bergwiesen und Borstgrasrasen durch Mahd.

6.8.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Auf Bergwiesen und Borstgrasrasen:

a.) (als Untermaßnahme N321)

Biotoppflege gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd.

b.) (als Untermaßnahme N322)

Biotoppflege unter erschwerten Bedingungen gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd.

Für die Untermaßnahmen N321 und N322:

- c.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).
- d.) Jährliche erste Nutzung frühestens am 20. Juni in Form einer Mahd mit Beräumung.
- e.) Ein oder zwei Schnittnutzungen pro Jahr, dabei zwischen erstem und zweitem Schnitt Mahdruhe von mindestens 7 Wochen.
- f.) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite aus.
- g.) Auf mindestens 5 % des jeweiligen Feldstücks ist die erste Mahd nicht vor dem 15. August durchzuführen.
- h.) Eine evtl. Nachbeweidung darf nur gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde und frühestens 7 Wochen nach dem ersten Schnitt erfolgen.
- i.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis h. abweichender Regelungen.
- j.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen.

6.8.2.3 Höhe der Beihilfe

- 310 €/ha bei der Untermaßnahme 321.
- 410 €/ha bei der Untermaßnahme 322.

6.8.3 Maßnahme N33 – Feucht- und Nasswiesen

6.8.3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Biotoppflege von Feucht- und Nasswiesen durch Mahd.

6.8.3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Auf Feucht- und Nasswiesen:

a.) (als Untermaßnahme N331)

Biotoppflege gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd.

b.) (als Untermaßnahme N332)

Biotoppflege unter erschwerten Bedingungen gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd.

Für die Untermaßnahmen N331 und N332:

- c.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).
- d.) Jährliche erste Nutzung in Form einer Mahd mit Beräumung.
- e.) Ein oder zwei Schnittnutzungen pro Jahr, dabei zwischen erstem und zweitem Schnitt Mahdruhe von mindestens 7 Wochen.
- f.) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite aus.
- g.) Auf mindestens 5 % des jeweiligen Feldstücks ist die erste Mahd nicht vor dem 15. August durchzuführen.
- h.) Eine evtl. Nachbeweidung darf nur gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde und frühestens 7 Wochen nach dem ersten Schnitt erfolgen.
- i.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis h. abweichender Regelungen.
- j.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen.

6.8.3.3 Höhe der Beihilfe

- 310 €/ha bei der Untermaßnahme 331.
- 410 €/ha bei der Untermaßnahme 332.

6.8.4 Maßnahme N34 – Wiesenbrütergebiete

6.8.4.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Biotoppflege in Wiesenbrütergebieten durch Mahd.

6.8.4.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Auf Grünland in festgelegten Wiesenbrütergebieten:

a.) (als Untermaßnahme N341)

Biotoppflege gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd.

b.) (als Untermaßnahme N342)

Biotoppflege unter erschwerten Bedingungen gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd.

Für die Untermaßnahmen N341 und N342:

- c.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausge-

bracht werden (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).

- d.) Jährliche erste Nutzung in Form einer Mahd mit Beräumung.
- e.) Ein oder zwei Schnittnutzungen pro Jahr.
- f.) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite aus.
- g.) 50% des Schlages sind nicht vor dem 20. Juni, weitere 20% nicht vor dem 15. August zu mähen.
- h.) Nachbeweidung nicht vor dem 15. August.
- i.) Zum Schutz der Brutplätze sind Teilflächen vorübergehend von der Bewirtschaftung auszusparen, wenn hierzu eine schriftliche Aufforderung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt.
- j.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis h. abweichender Regelungen.
- k.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen.

6.8.4.3 Höhe der Beihilfe

- 350 €/ha bei der Untermaßnahme 341.
- 450 €/ha bei der Untermaßnahme 342.

6.8.5 Maßnahme N35 – Flachlandwiesen

6.8.5.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Biotoppflege extensiver Mähwiesen des Flach- und Hügellandes durch Mahd.

6.8.5.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Auf extensiven Mähwiesen des Flach- und Hügellandes:

a.) (als Untermaßnahme N351)

Biotoppflege gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd.

b.) (als Untermaßnahme N352)

Biotoppflege unter erschwerten Bedingungen gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd.

Für die Untermaßnahmen N351 und N352:

- c.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger außer Festmist ausgebracht werden (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).
- d.) Erste Nutzung in Form einer Mahd mit Beräumung.
- e.) Ein bis drei Schnittnutzungen pro Jahr, dabei zwischen erstem und zweitem Schnitt Mahdruhe von mindestens 7 Wochen.
- f.) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite aus.
- g.) Auf mindestens 5 % des jeweiligen Feldstücks ist die erste Mahd nicht vor dem 15. August durchzuführen.
- h.) Eine evtl. Nachbeweidung darf nur gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde und frühestens 7 Wochen nach dem ersten Schnitt erfolgen.
- i.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis h. abweichender Regelungen.
- j.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen.

6.8.5.3 Höhe der Beihilfe

- 259 €/ha bei der Untermaßnahme 351.
- 359 €/ha bei der Untermaßnahme 352.

6.9 Maßnahme N4 – Pflege von Streuobstwiesen

6.9.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Pflege von Streuobstwiesen.

6.9.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Auf Streuobstwiesen:

- Jährlich mindestens eine Mahd oder Beweidung.
- Bei einer Pflege durch Mahd ein bis zwei Schnittnutzungen mit Beräumung pro Jahr, dabei zwischen erstem und zweitem Schnitt Mahdruhe von mindestens 7 Wochen.
- Bei einer Pflege durch Beweidung auf der Verpflichtungsfläche eine mittlere Besatzdichte pro Jahr von 0,3 bis maximal 1,0 GVE/ha, keine Portionsweide. Zufütterung ist nicht zulässig (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).
- Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Ausnahme: Düngung der Baumscheiben.
- Einhaltung einer Obstbaumdichte von mindestens 30 Hochstämmen/ha. Ist die Baumdichte vor Verpflichtungsbeginn geringer, muss der Wert innerhalb des ersten Verpflichtungsjahres durch Anpflanzung erreicht werden.
- Bei einer Obstbaumdichte von weniger als 50 Hochstämmen/ha sind abgestorbene Obstbäume durch Nachpflanzung zu ersetzen.
- Verhinderung der Verbuschung durch geeignete Pflegemaßnahmen.
- Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis g. abweichender Regelungen.
- Führung einer Schlagkarte.

6.9.3 Höhe der Beihilfe

310 €/ha

6.10 Maßnahme N5 – Umwandlung Ackerland in Grünland

6.10.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland.

6.10.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- Umwandlung in Dauergrünland von bisher als Ackerland genutzten Flächen in festgelegten Wiesenbrüter- oder Überschwemmungsgebieten mit einer Mindestgröße von 0,3 ha.
- Durchführung der Umwandlung in Form einer Selbstbegrünung, einer Ansaat mit gebietseigenem Saatgut oder durch Anwendung des Heu- mulchverfahrens.

- c.) Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).
- d.) Extensive Bewirtschaftung der umgewandelten Grünlandflächen durch mindestens einmal jährlich vorzunehmende Mahd oder Beweidung.
- e.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis d. abweichender Regelungen.

6.10.3 Sonstige Zuwendungsbestimmung

Werden in Umsetzung des Grünlanderhaltungsgebotes nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 1782/2003 bzw. § 3 DirektZahlVerpflG Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ergriffen, wird die Maßnahme N 5 ausgesetzt.

6.10.4 Höhe der Beihilfe

491 €/ha.

6.11 Maßnahme N6 – Teichlandschaftspflege

6.11.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Durchführung von Pflegemaßnahmen zur Erhaltung von Teichlandschaften.

6.11.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Verpflichtungsfläche ist die jeweilige Teichfläche (Wasserfläche einschließlich Verlandungsbereiche). Hier ist folgendes einzuhalten:

- a) Erhaltung der Verlandungs- und Röhrlichzonen; Teilentlandungen auf Basis des Pflegeplans sind möglich.
- b) Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Teiches einschließlich der Teichbauwerke (Dämme, Schieber, Zu-, Ab- und Überlauf).
- c) Ein ggf. erforderlicher Pflegeschnitt der Teichdämme ist nicht vor dem 15. Juli durchzuführen.
- d) Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und chemischen Behandlungsmitteln, mit Ausnahme von Kalkmergel.
- e) Keine Fütterung; eine zeitlich begrenzte Getreidefütterung ist möglich, wenn dies mit dem Schutzziel vereinbar ist und konkret im Pflegeplan vereinbart worden ist.
- f) Keine pflanzenfressenden Fischarten, wie Graskarpfen einsetzen.
- g.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde, einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis f. abweichender Regelungen.
- h.) Führung eines Teichbuches.

6.11.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Zuwendungsempfänger, die Teiche mit fischereiwirtschaftlicher Nutzung bewirtschaften, darf der aus der Nutzung der geförderten Teiche resultierende Einkommensbeitrag einen Anteil von 50 % am gesamten Betriebseinkommen nicht überschreiten.

6.11.4 Höhe der Beihilfe

420 €/ha Teichfläche.

Programmteil T – Maßnahmen zur Erhaltung genetischer Ressourcen

6.12 Maßnahme T1 – Erhaltung und Erweiterung des Bestandes vom Aussterben bedrohter einheimischer Nutzierrassen

6.12.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Haltung und Zucht von einheimischen Nutzierrassen, die vom Aussterben bedroht sind.

6.12.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Haltung eines Mindestbestand von:

- Rotes Höhenvieh 2 Zuchttiere (Mutter- und/oder Vatertiere)
- Rhönschaf 5 Zuchttiere (Mutter- und/oder Vatertiere)
- Leineschaf 5 Zuchttiere (Mutter- und/oder Vatertiere)
- Merinolangwollschaf 1 Zuchttier (nur Vatertiere)
- Thüringer Wald Ziege 3 Zuchttiere (Mutter- und/oder Vatertiere)
- Rheinisch-deutsches Kaltblut 1 Zuchttier (Mutter- und/oder Vatertiere)
- Schweres Warmblutpferd 1 Zuchttier (Mutter- und/oder Vatertiere)
- Deutsches Sattelschwein 1 Zuchttier (nur Muttertiere)

6.12.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- a.) Es muss sich bei den Tieren um eingetragene und reinrassige Zuchttiere handeln (Herdbuch, Zuchtbuch).
- b.) Der Zuwendungsempfänger muss sich mit den geförderten Tieren an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer zuständigen und anerkannten Zuchtorganisation beteiligen.

6.12.4 Höhe der Beihilfe

200 €/GVE

Programmteil W – Maßnahmen des Gewässerschutzes

6.13 Maßnahme W1 – Reduzierung des Stickstoffaustrages

6.13.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Erreichung oder Beibehaltung eines erklärten Stickstoffsaldo auf der Basis der aggregierten Schlagbilanz für die Nettoackerfläche des Betriebes.

6.13.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Auf Ackerflächen in Stickstoff-Nährstoffüberschussgebieten:

- a.) Auf der Basis der aggregierten Schlagbilanz für die Nettoackerfläche des Zuwendungsempfängers ist:
 - ein Saldo von 50 kg N/ha und Jahr oder weniger (in den Jahren 2007 und 2008 60 kg N/ha und Jahr oder weniger) (Zielsaldo 1) bzw.
 - ein Saldo von 30 Kg N/ha und Jahr oder weniger (Zielsaldo 2) zu erreichen.

- f.) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung.
- g.) Führung einer Schlagkarte.

6.14.1.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sofern der Umfang des Ackerlandes eines Antragstellers in der Förderkulisse nicht ausreicht, um die Zuwendungsvoraussetzung nach Ziffer 6.14.1.2 Buchstabe a. zu erfüllen, können Ackerflächen außerhalb der Förderkulisse hinzugenommen werden.

6.14.1.4 Höhe der Beihilfe

- 70 €/ha Zwischenfrucht- /Untersaatfläche bzw.
- 45 €/ha Zwischenfrucht- /Untersaatfläche bei einer gleichzeitigen Förderung nach L1.

6.14.2 Maßnahme W22 – Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau

6.14.2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau.

6.14.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Auf ausgewiesenen erosionsgefährdeten Ackerflächen an Gewässern in Phosphor-Nährstoffüberschussgebieten:

- a.) Auf mindestens 5% der Ackerfläche Anbau der Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben. Der Bedeckungsgrad hat dabei mindestens 30% zu betragen.
- b.) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung.
- c.) Führung einer Schlagkarte.

6.14.2.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sofern der Umfang des Ackerlandes eines Antragstellers in der Förderkulisse nicht ausreicht, um die Zuwendungsvoraussetzung nach Ziffer 6.14.2.2 Buchstabe a. zu erfüllen, können Ackerflächen außerhalb der Förderkulisse hinzugenommen werden.

6.14.2.4 Höhe der Beihilfe

54 €/ha

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1** Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das für den Betriebssitz örtlich zuständige Landwirtschaftsamt.

7.1.2 Im Jahr 2007 kann eine Förderung nur für die Maßnahmen L1, L2, N2, N3 oder N4 beantragt werden. Anträge sind bis zum 31. August 2007 zu stellen.

7.1.3 Ab dem Jahr 2008 wird die Förderung für alle Maßnahmen vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bis zum 15. Mai des Jahres beantragt. Die Anträge sind als Teil des Sammelantrages nach Art. 11 und 12 der VO (EG) Nr. 796/2004 zu stellen.

Es gelten hinsichtlich:

- der Änderung von Antragsangaben - Art. 15 der VO (EG) Nr. 796/2004 sowie
- der Rücknahme von Anträgen – Art. 22 der VO (EG) Nr. 796/2004.

7.1.4 Bestandteil von Anträgen für die Maßnahme L32 und den Programmteil N (mit Ausnahme der Maßnahme N25) ist ein Abstimmungsprotokoll. Dieses enthält für die beantragten Flächen die zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Antragsteller vereinbarten Detailregelungen zur Flächenpflege (Pflegeplan). Der Nachweis der Förderwürdigkeit sowie die Lagebestimmung der beantragten Flächen sind im Rahmen des Abstimmungsverfahrens von der unteren Naturschutzbehörde auf der jeweiligen Feldblockkarte zu bestätigen.

7.1.5 Bestandteil von Anträgen für die Maßnahme L4 in FFH-Gebieten ist eine Bestätigung der unteren Naturschutzbehörde auf der jeweiligen Feldblockkarte, dass die beantragten Flächen nicht Lebensräume nach Anlage 3 aufweisen.

7.1.6 Bestandteil von Anträgen für die Maßnahme N25 ist eine Bestätigung der unteren Naturschutzbehörde auf der jeweiligen Feldblockkarte, dass die beantragten Flächen nicht förderfähig nach den Maßnahmen N21, N22, N23, N24 oder N3 sind.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Höhe der Zuwendung wird vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes mit Zuwendungsbescheid auf der Grundlage der beantragten und nachgewiesenen Flächen festgelegt. Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Verpflichtungsinhalte, die Identifizierung der Verpflichtungsflächen und ggf. der Pflegeplan.

7.2.2 Die in den Jahren 2005 und 2006 begonnenen KULAP 2000 - Maßnahmen A1, C3, C4, C5 und C9 werden innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Richtlinie von der Bewilligungsbehörde hinsichtlich Verpflichtungsinhalten, Zuwendungsvoraussetzungen und Beihilfenhöhe entsprechend Anlage 4 angepasst.

7.3 Auszahlung, Rückforderungen, Sanktionen

7.3.1 Die Zuwendung wird auf Antrag des Zuwendungsempfängers jährlich ausbezahlt. Der Auszahlungsantrag ist für das laufende Verpflichtungsjahr jeweils bis zum 15. Mai bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Wird der Auszahlungsantrag nach dem 15. Mai eingereicht, ist die Zuwendung nach Art. 21 der VO (EG) Nr. 796/2004 zu sanktionieren.

7.3.2 Zu Unrecht gezahlte Beträge sind gemäß Art. 73 der VO (EG) Nr. 796/2004 zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Zinsen werden für den Zeitraum zwischen der Übermittlung des Rückforderungsbescheides und der tatsächlichen Rückzahlung bzw. dem Abzug berechnet.

7.3.3 In Anwendung von Art. 73 Abs. 8 der VO (EG) Nr. 796/2004 i.V.m. Ziffer 8.8 der VV zu § 44 ThürLHO kann auf die Rückzahlung eines Betrages je Zuwendungsempfänger und Verpflichtungszeitraum von bis zu 25,00 € (ohne Zinsen) verzichtet werden. Für Zinsen gilt eine Bagatellgrenze von 50 €.

7.3.4 Die Verpflichtung zur Rückzahlung nach Ziffer 7.3.2 besteht gemäß Art. 73 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 796/2004 nicht, wenn die Zahlung auf einem Irrtum der Bewilligungsbehörde oder einer anderen Behörde beruht, der vom Zuwendungsempfänger billigerweise nicht erkannt werden konnte.

Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der Zahlung relevant sind, gilt Satz 1 nur, wenn der Rückforderungsbescheid nicht innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.

7.3.5 Die Verpflichtung zur Rückzahlung nach Ziffer 7.3.2 besteht gemäß Art. 73 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 796/2004 auch dann nicht, wenn zwischen dem Tag der Zahlung und dem Tag der Bekanntmachung gegenüber dem Zuwendungsempfänger mehr als zehn Jahre vergangen sind. Wenn der Zuwendungsempfänger im guten Glauben gehandelt hat, gilt ein Verjährungszeitraum von vier Jahren. Ein Handeln im guten Glauben ist dann anzunehmen, wenn die falschen Angaben nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstanden sind.

7.3.6 Bei festgestellten Differenzen zwischen beantragter und tatsächlich vorhandener Fläche sind die Sanktionsregelungen des Art. 16 der VO (EG) Nr. 1975/2006 anzuwenden.

7.3.7 Werden bei der Maßnahme T1 zwischen beantragten und tatsächlich vorhandenen Tierbeständen Differenzen festgestellt, sind die Sanktionsvorschriften des Art. 17 der VO (EG) Nr. 1975/2006 anzuwenden.

7.3.8 Hält der Zuwendungsempfänger nicht im gesamten Betrieb die Grundanforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der VO (EG) Nr. 1782/2003 sowie die darüber hinausgehenden Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach dem jeweiligen Fachrecht ein (im Folgenden anderweitige Verpflichtungen genannt), wird die gesamte Beihilfe nach Art. 22 und 23 der VO (EG) Nr. 1975/2006 gekürzt.

- 7.3.9** Bei festgestellten Verstößen gegen sonstige Verpflichtungsinhalte und Zuwendungs voraussetzungen sind die Sanktionsbestimmungen der Anlage 6 anzuwenden. Für alle dort nicht aufgeführten Verstöße bestimmt die Bewilligungsbehörde in Abhängigkeit von der Schwere, Dauer und Ausmaß des Verstoßes die Höhe der Sanktion. Die Ahndung soll dabei wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- 7.3.10** Im Falle von Mehrfachkürzungen werden die Kürzungen nach Art. 24 der VO (EG) Nr. 1975/2006 vorgenommen.
- 7.3.11** Gemäß Art. 73 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 796/2004 gilt für Sanktionen eine Verjährungsfrist von vier Jahren.

7.4 Kontrollen

7.4.1 Allgemeine Grundsätze

Die Anträge auf Zuwendungen sind so zu prüfen, dass zuverlässig festgestellt werden kann, ob die Beihilfevoraussetzungen erfüllt sind. Die Erfüllung der Zuwendungs voraussetzungen und die Richtigkeit der beihilferelevanten Antragsangaben werden durch die Bewilligungsbehörden mittels Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort überprüft.

Die Zahlstelle legt für die Kontrollen in gesonderten Dienstanweisungen u.a. geeignete Methoden und Instrumente fest.

7.4.2 Verwaltungskontrollen

Alle Anträge sind einer Verwaltungskontrolle gem. Art. 11 der VO (EG) Nr. 1975/2006 zu unterziehen.

7.4.3 Vor-Ort-Kontrollen (außer Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen)

Die Vor-Ort-Kontrollen werden durch die Bewilligungsbehörden gem. Art. 12-15 der VO (EG) Nr. 1975/2006 sowie Art. 25 Abs. 1, Art. 26 Abs. 3 und 4, Art. 27-30, Art. 32, 35 der VO (EG) Nr. 796/2004 durchgeführt. Die unteren Naturschutzbehörden wirken fallweise bei den Vor-Ort-Kontrollen der Maßnahme L32 und der Maßnahmen des Programnteils N mit.

7.4.4 Kontrollen der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen

Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen oder die Anforderungen an die Standards für die anderweitigen Verpflichtungen eingehalten wurden. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der VO (EG) Nr. 1975/2006 in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.

Die Kontrollbehörden gemäß Dienstanweisung des TMLNU zur Umsetzung des Art. 51 der VO (EG) Nr. 1698/2005 bei bestimmten Maßnahmen der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007-2013 (FILET) vom 16.04.2007 (ThürStAnz. Nr. 19/2007 S.828-829) führen für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Standards Vor-Ort-Kontrollen gem. Art. 19-21 der

VO (EG) Nr. 1975/2006 sowie Art. 41-43, Art. 44 Abs. 1 Unterabsatz 2, Art. 44 Abs. 2, Art. 45 Abs. 1 und Art. 46-48 der VO (EG) Nr. 796/2004 durch.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung, deren Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49, 49 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionengesetzes (insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i.V. §§ 2-6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen.

7.5.2 Transparenz

Mindestens einmal pro Jahr wird ein Verzeichnis der Zuwendungsempfänger einschließlich der Bezeichnung der dazugehörigen Vorhaben und die Höhe der erhaltenen Zuwendung gemäß Anhang VI der VO (EG) Nr. 1974/2006 veröffentlicht.

7.5.3 Gemeinschaftsaufgabe

Die in Anlage 5 genannten Maßnahmen entsprechen den Grundsätzen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung des jeweils geltenden GAK-Rahmenplans.

7.6 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis nach Nr.6 ANBest-P gilt der Nachweis der bewirtschafteten Flächen.

8 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen lt. VO (EG) Nr. 1698/2005 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufragen und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes und des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt und die Zahlstelle haben das Recht, das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen und die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft und am 31.12.2013 außer Kraft. Sie gilt auch für alle Anträge, die auf der Grundlage des Richtlinienentwurfes vor Veröffentlichung dieser Richtlinie gestellt wurden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie wird gleichzeitig die Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt "Programm zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP2000)" vom 28.05.2003 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.09.2004 (ThürStAnz. Nr. 38/2004 S.2222-2259), geändert am 01.11.2005 (ThürStAnz. Nr. 49/2005 S. 2346-2349) außer Kraft gesetzt. Sie gilt jedoch, mit Ausnahme der unter Ziffer 7.2.2 dieser Förderrichtlinie beschriebenen Fälle, weiterhin für die KULAP-Verpflichtungen, die vor dem 1. Januar 2007 genehmigt worden sind.

Erfurt, den 30.04.2008

Dr. Volker Sklenar
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Anlage 1 (zu Ziffer 4.9)

Zulässige Möglichkeiten einer gleichzeitigen Förderung auf derselben Fläche

	L1	L2	W1	W21	W22
L1		X ¹⁾		X ¹⁾	X
L2	X ¹⁾		X		X
W1		X		X	X
W21	X ¹⁾		X		X
W22	X	X	X	X	

(X) zulässige Kombination zweier Maßnahmen auf derselben Fläche, ohne Kürzung der Beihilfen(X)¹⁾ zulässige Kombination zweier Maßnahmen auf derselben Fläche, mit Kürzung einer Beihilfe

Anlage 2 (zu Ziffer 6.4.2)

Kennartenkatalog zur Bestimmung einer pflanzengenetisch wertvollen Grünlandvegetation (artenreiches Grünland)

überwiegend auf trockenen Standorten		
01	Silberdistel + Golddistel	Carlina spec.
02	Thymian	Thymus spec.
03	Wiesen-Salbei	Salvia pratensis
04	gelblütige „Kleearten“ (Hornklee, Gelbklee, Feldklee, Klei- ner Klee)	(Lotus corniculatus, Medicago lupulina, Trifolium campestre, Trifolium dubium)
05	Wiesen-Bocksbart	Tragopogon pratensis, incl. orientalis
06	Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
07	Schlüsselblumen	Primula spec.
08	Odermennig	Agrimonia eupatoria
überwiegend auf frischen Standorten		
09	Margerite	Leucanthemum vulgare
10	Acker-Witwenblume	Knautia arvensis
11	Wiesen- bzw. Wald-Storchschnabel	Geranium pratense bzw. G. sylvaticum
12	Glockenblumen	Campanula spec.
13	Flockenblumen	Centaurea spec.
14	Bärwurz	Meum athamanticum
15	Wiesen-Labkraut	Galium mollugo
16	Frauenmantel	Alchemilla vulgaris agg.
17	Wiesen-Sauerampfer	Rumex acetosa
18	Johanniskraut (Hartheu)-Arten	Hypericum spec.
19	Schafgarbe	Achillea spec.
20	Zaun- bzw. Vogel-Wicke	Vicia sepium bzw. V. cracca
21	Gamander Ehrenpreis	Veronica chamaedrys
22	Wiesen-Platterbse	Lathyrus pratensis
überwiegend auf feuchten bis nassen Standorten		
23	Kuckucks-Lichtnelke	Lychnis flos-cuculi
24	Bach-Nelkenwurz	Geum rivale
25	Großer Wiesenknopf	Sanguisorba officinalis
26	Wiesen-Knöterich	Polygonum bistorta
27	Trollblume	Trollius europaeus
28	Sumpf-Dotterblume	Caltha palustris
29	Kohl-Kratzdistel	Cirsium oleraceum
30	Wiesen-Schaumkraut	Cardamine pratensis

Anlage 3 (zu Ziffer 7.1.5)

Lebensräume in FFH-Gebieten, die von einer Förderung nach KULAP L4 ausgeschlossen sind (angegeben ist der Natura 2000-Code)

Natura 2000-Code	Lebensraumtyp
4030	Trockene Heiden
5130	Wacholderheiden
6210	Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen
6230	Artenreiche Borstgrasrasen
6240	Steppenrasen
6410	Pfeifengraswiesen
6440	Brenndolden-Auenwiesen der Stromtäler
6510	Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes
6520	Berg-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
7230	Kalkreiche Niedermoore
ohne Nr.	Lebensräume der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge <i>Maculinea nausithous</i> und <i>Maculinea teleius</i>

Anlage 4 (zu Ziffer 7.2.2)

Entsprechungstabelle zur Anpassung von Verpflichtungen nach KULAP 2000 an KULAP 2007

KULAP 2000	KULAP 2007
A1	L1
C3	N2
C4	N3
C5	N4
C9	N6

Anlage 5 (zu Ziffer 7.5.3)

Entsprechungstabelle

KULAP 2007	Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung des GAK-Rahmenplans
L1	C
L2	A.2.1
L3	A.2.7
L4	B.3.2
L6	keine Entsprechung
N12	keine Entsprechung
N13	keine Entsprechung
N14	keine Entsprechung
N15	keine Entsprechung
N21	B.2.3.1 (bestimmte Weideverfahren)
N22	B.2.3.1 (bestimmte Weideverfahren)
N23	B.2.3.1 (bestimmte Weideverfahren)
N24	B.2.3.1 (bestimmte Weideverfahren)
N25	B.2.3.1 (bestimmte Weideverfahren)
N31	keine Entsprechung
N32	keine Entsprechung
N33	keine Entsprechung
N4	keine Entsprechung
N5	keine Entsprechung
N6	keine Entsprechung
T1	keine Entsprechung
W1	keine Entsprechung
W21	A.2.2
W22	A.2.3

Anlage 6 (zu Ziffer 7.3.9)

SANKTIONSBESTIMMUNGEN KULAP 2007

Anzuwendende Sanktionen bei festgestellten Verstößen gegen Verpflichtungsinhalte und Zuwendungsvoraussetzungen

- Je nach Schwere, Umfang und Dauer eines Verstoßes gegen den Verpflichtungsinhalt liegen leichte oder schwere Abweichungen vor. Die nachfolgende Beschreibung solcher leichten oder schweren Abweichungen erfasst nur die gängigen Verstöße und versteht sich daher als beispielhafte Aufzählung. Im Einzelfall obliegt es der zuständigen Behörde, eine entsprechende Klassifizierung vorzunehmen.
- Die Sanktion bei Vorliegen einer leichten oder schweren Abweichung ist nachfolgend für die beschriebenen Verstöße geregelt.
- Beruhen die Verstöße auf absichtlichen Falschangaben bzw. liegt ein vorsätzliches Verhalten vor, ist der Zuwendungsempfänger nach Art.18 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1975/2006 im betreffenden und im darauf folgendem Jahr von einer Gewährung der KULAP-Beihilfe der entsprechenden Maßnahme ausgeschlossen. Bei N-Maßnahmen führt die irreversible Schädigung des Zielbiotops bzw. der Zielart zu einer Rückzahlung aller Beihilfen im Verpflichtungszeitraum für das jeweilige Feldstück.
- Ein Verstoß gegen einen Verpflichtungsinhalt, der gleichzeitig einen Verstoß gegen die cc-Anforderungen darstellt, zieht grundsätzlich eine Kürzung der Beihilfe im Jahr des Verstoßes für die gesamte Maßnahme um 100% nach sich.

Abkürzungsverzeichnis:

- ① keine Auswirkung
- ① Kürzung der Beihilfe im Jahr des Verstoßes um 20% (Basis Verpflichtungsfläche der jeweiligen Maßnahme/ggf. Untermaßnahme)
- ② Kürzung der Beihilfe im Jahr des Verstoßes um 50% (Basis Verpflichtungsfläche der jeweiligen Maßnahme/ggf. Untermaßnahme)
- ③ Kürzung der Beihilfe im Jahr des Verstoßes um 100% (Basis Verpflichtungsfläche der jeweiligen Maßnahme/ggf. Untermaßnahme)
- ④ Rückforderung aller bisher erhaltenen Beihilfen im Verpflichtungszeitraum (Basis Verpflichtungsfläche der jeweiligen Maßnahme/ggf. Untermaßnahme)
- ⑤ Rückzahlung der Beihilfen im betreffenden Jahr für das jeweilige Feldstück
- ⑥ Rückzahlung aller Beihilfen im Verpflichtungszeitraum für das jeweilige Feldstück

Maßnahme	Fundstelle/Zuwendungsvoraussetzungen	Beschreibung		Auswirkung/Sanktion	
		leichte Abweichung	schwere Abweichung	leichte Abweichung	schwere Abweichung
L1	Förderung ökologischer Anbauverfahren				
L 1	6.1.2 a.) Einführung oder Beibehaltung von ökologischen Anbauverfahren, die den Vorschriften der EG-Öko-Verordnung entsprechen. (Sanktionen auf der Basis „Meldung der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen“)				
	Schriftlicher Hinweis			①	①
	Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht			①	①
	Nachkontrolle	Einzelfall innerhalb eines Jahres	Wiederholungsfall innerhalb eines Jahres	①	①
	Abmahnung	Einzelfall innerhalb des Verpflichtungszeitraums	Wiederholungsfall innerhalb des Verpflichtungszeitraums	①	②
	Entfernung des Öko-Hinweises von einer Partie	Einzelfall innerhalb des Verpflichtungszeitraums	1. Neuer Einzelfall 2. Wiederholungsfall innerhalb des Verpflichtungszeitraums	③	1.: ③ 2.: ④
	Offenkundiger Verstoß, Verstoß mit Langzeitwirkung			④	④
L 1	6.1.2 b.) Teilnahme am Kontrollverfahren	Aktuelles Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen und der letzte Inspektionsbericht fehlen bis zum 30.09. des Jahres	Aktuelles Meldeformular der Kontrollstellen über durchgeführte Sanktionen sowie der letzte Inspektionsbericht fehlen ab 01.10. des Jahres	①	③
L 1	6.1.2 c.) Gewährleistung einer Mindestnutzung auf den Förderflächen.	Einmalige Nichteinhaltung der festgelegten Kriterien zur Mindestbewirtschaftung (Futterflächen, Dauerkulturen) auf bis zu 5 % der LN des Betriebes	Nichteinhaltung der festgelegten Kriterien zur Mindestbewirtschaftung (Futterflächen, Dauerkulturen) auf über 5 % bis 50% der LN des Betriebes	①	②

			Nichteinhaltung auf über 50 % der LN des Betriebes Wiederholungsfall		③
L 1	6.1.2 d.) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung.		Verringerung		③

L2	Förderung artenreicher Fruchtfolgen				
L2	6.2.2. a.) Auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes, mit Ausnahme der stillgelegten Flächen: Anbau von mindestens 6 verschiedenen Hauptfruchtarten		Anbau von weniger als 6 Hauptfruchtarten		③
L2	6.2.2 b.) Außer den Hauptfruchtarten nach Buchstabe d ist je Hauptfruchtart ein Mindestanteil von 10 % der Ackerfläche, höchstens jedoch 30 % einzuhalten. Werden mehr als 6 Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden bis der Mindestanteil erreicht ist.		Unterschreitung bzw. Überschreitung		③
L2	6.2.2 c.) Getreideanteil an der Ackerfläche maximal 66%.		Überschreitung		③
L2	6.2.2 d.) Abweichend von Buchstabe b sind auf mindestens 5 % der Ackerfläche Fruchtarten, die zu den Leguminosen zählen oder aus einem Gemenge bestehen, das Leguminosen enthält, in Hauptfruchtstellung anzubauen		Unterschreitung		③
L2	6.2.2 e.) Nach Leguminosen ist eine überwinternde Folgefrucht anzubauen		Kein Anbau		③
L2	6.2.2 f.) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung.		Verringerung		③

L31	Förderung von Blühflächen oder Blühstreifen auf dem Ackerland				
------------	--	--	--	--	--

L31	6.3.1.2 b.) Anlage von Blühstreifen mit einer Breite von mindestens 6 und höchstens 24 m oder Blühflächen auf Flächen, die nicht im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind und die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden	Unter/Überschreitung der Mindest- bzw. Höchstbreite um mehr als 20%	Wiederholungsfall	⑤	⑥
L31	6.3.1.2 c.) Verwendung von speziellen, standortangepassten Thüringer Blühmischungen für die Ansaat	Verwendung nicht standortangepasster Thüringer Blühmischungen auf bis zu 10 % der Verpflichtungsfläche	Verwendung nicht standortangepasster Thüringer Blühmischungen auf über 10 % der Verpflichtungsfläche	②	③
L31	6.3.1.2 d.) Auf den Blühflächen und –streifen außer mechanischer Unkrautbekämpfung und Bestellmaßnahmen keine Durchführung anderweitiger Bearbeitung	Anderweitige Bearbeitung auf bis zu 10% der Verpflichtungsfläche	Anderweitige Bearbeitung auf über 10% der Verpflichtungsfläche	①	③
L31	6.3.1.2 e.) Keine Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel auf den Blühflächen und –streifen	Ausbringung chemisch- synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf einer Teilfläche bis zu 10% der Verpflichtungsfläche	Ausbringung chemisch-synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf einer Teilfläche von über 30% der Verpflichtungsfläche	②	④
L31	6.3.1.2 f.) Keine Nutzung des Aufwuchses der Blühflächen und –streifen	Nutzung von bis zu 10%	Nutzung von über 10%	①	②
L31	6.3.1.2 g.) Der Umfang der Blühflächen und –streifen, einschließlich der Verpflichtungsflächen nach L32 und L33, darf höchstens 15% der Ackerfläche des Zuwendungsempfängers betragen		Bei Überschreitung		①
L31	6.3.1.2 h.) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung		Verringerung		③

L32	Förderung von Ackerrandstreifen				
L32	6.3.2.2 a.) Anlage von Ackerrandstreifen mit einer Breite von mindestens 3 und höchstens 24 m entlang von Schlaggrenzen	Unterschreitung der Mindestbreite um mehr als 20%	Wiederholungsfall	⑤	⑥
L32	6.3.2.2 b.) Ansaat derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥

L32	6.3.2.2 c.) Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
L32	6.3.2.2 d.) Außer Bestellmaßnahmen ist keine mechanische Bearbeitung durchzuführen	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
L32	6.3.2.2 e.) Kein Anbau von mehrjährigem Feldfutter und Hackfrüchten	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
L32	6.3.2.2 f.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
L32	6.3.2.2 g.) Führung einer Schlagkarte	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②
L32	6.3.2.2 h.) Der Umfang der Ackerrandstreifen, einschließlich der Verpflichtungsflächen nach L31 und L33, darf höchstens 15% der Ackerfläche des Zuwendungsempfängers betragen		Bei Überschreitung		①
L32	6.3.2.2 i.) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung		Verringerung		③

L33	Förderung der Anlage von Uferstrandstreifen				
L33	6.3.3.2 a.) Anlage von Blühstreifen mit jährlicher Nachsaat oder Blühstreifen mit einer einmaligen Ansaat auf Ackerflächen, die nicht im Sinne des Art. 54 abs. 2 der VO(EG)1782/2003 stillgelegt sind und die für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden und an einen Uferbereich von Gewässern angrenzen	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
L33	6.3.3.2 b.) Breite der Blühstreifen beträgt mindestens 3 und höchstens 24 m	Unter/Überschreitung der Mindest- bzw. Höchstbreite von über 20%	Wiederholungsfall	⑤	⑥
L33	6.3.3.2 c.) Verwendung von speziellen, standortangepassten Thüringer Blühmischungen – jährliche Nachsaat	Verwendung nicht genehmigter Mischungen – einmaliger Verstoß	Verwendung nicht genehmigter Mischungen – wiederholter Verstoß in Folgejahren	①	③

L33	6.3.3.2 c.) Verwendung von speziellen, standortangepassten Thüringer Blühmischungen – einmalige Ansaat		Verwendung nicht genehmigter Blühmischungen		④
L33	6.3.3.2 d.) Der Umfang der Blühstreifen, einschließlich nach L31 und L32, darf höchstens 15% der Ackerfläche des Zuwendungsempfängers betragen.		Bei Überschreitung		①
L33	6.3.3.2 e.) Auf den Blühstreifen außer mechanischer Unkrautbekämpfung und Bestellmaßnahmen keine anderweitige Bearbeitung	Abweichung betrifft bis zu 10% der Verpflichtungsfläche	Abweichung betrifft über 10% der Verpflichtungsfläche	②	③
L33	6.3.3.2 f.) Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln	Anwendung betrifft bis zu 10% der Verpflichtungsfläche	Anwendung betrifft über 10% der Verpflichtungsfläche	③	④
L33	6.3.3.2 g.) Keine Nutzung des Aufwuchses der Blühstreifen. 6.3.3.2 h.) Kein Mulchen.	Abweichung betrifft bis zu 10% der Verpflichtungsfläche	Abweichung betrifft über 10% der Verpflichtungsfläche	②	③
L33	6.3.3.2 i.) keine Verringerung des Gesamtumfangs der Dauergrünlandfläche (außer Besitzwechsel oder Aufforstung)		Verringerung		③
L33	6.3.3.2 j.) Führung einer Schlagkarte	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②

L4	Artenreiches Grünland				
L4	6.4.2 a.) Einhaltung eines Tierbesatz von mindestens 0,5 RGV/ha HFF im Gesamtbetrieb	Unterschreitung bis zu 10%	Unterschreitung um mehr als 10%	②	③
L4	6.4.2 b.) Jährlicher Nachweis von mindestens vier Kennarten aus dem Artenkatalog nach Anlage 2.		Weniger als vier Kennarten		⑥
L4	6.4.2 c.) Führung der Thüringer Grünlandkarte	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②

L6 Pflege von Hecken und Schutzpflanzungen					
L 6	6.5.2 a.) Einhaltung eines spezifischen Pflegeplan mit den Einzelmaßnahmen Auf-den-Stock-Setzen, bedarfsgerechte Pflege, schonender Umbau, Gehölzentnahme bzw. –rückschnitt und Baumschnittmaßnahmen.	Nichteinhaltung des Pflegeplans auf bis zu 10% der Fläche	Nichteinhaltung des Pflegeplans auf über 10% der Fläche	①	③
L6	6.5.2 b.) Umbau, Neu- und Nachpflanzungen dürfen nur mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen, Baumpfählungen und Einzelbaumschutz erfolgen	Nichteinhaltung auf bis zu 10% der Fläche	Nichteinhaltung auf über 10% der Fläche	①	③
L6	6.5.2 c.) Pflegemaßnahmen sind zwischen Oktober und Februar durchzuführen.	Nichteinhaltung Terminvorgabe	Wiederholungsfall	①	②

N12 Hamsterschutzgerechte Ackernutzung					
N12	6.6.1.2 a.) Einschränkung der Fruchtfolge: zulässig sind Wintergetreide, Sommergetreide und Leguminosen. Alternativ ist ein streifenförmiger Anbau von verschiedenen Fruchtarten möglich; die maximale Streifenbreite beträgt dabei 50 m	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N12	6.6.1.2 b.) Verzicht auf die Ausbringung von Gülle und Jauche	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N12	6.6.1.2. c.) Bei Bodenbearbeitung: maximale Arbeitstiefe von 25 cm	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N12	6.6.1.2 d.) Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden	Abweichung betrifft bis zu 30% der Verpflichtungsfläche	Abweichung betrifft über 30% der Verpflichtungsfläche	③	④
N12	6.6.1.2. e.) Keine Bewässerung	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N12	6.6.1.2 f.) Stoppelruhe: nach der Ernte bis zum 10. Oktober bzw. im Falle von Wintergerste als Folgefrucht bis zum 10. September keine Durchführung einer Bodenbearbeitung (einschließlich Grubbern)	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N12	6.6.1.2 g.) Innerhalb des Verpflichtungszeitraumes ist mindestens zweimal	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥

	auf mindestens 2% der Verpflichtungsfläche Getreide nicht zu ernten und bis 15. Februar des Folgejahres stehen zu lassen				
N12	6.6.1.2 h.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N12	6.6.1.2 i.) Führung einer Schlagkarte	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②

N13	Nahrungs- und Nistschutzflächen				
N13	6.6.2.2 a.) Anbau nur der im Pflegeplan angegebenen Kulturen.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N13	6.6.2.2 b.) Keine Entfernung oder landwirtschaftliche Nutzung des Bewuchses der Verpflichtungsflächen jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N13	6.6.2.2 c.) Mulchen und Häckseln des Aufwuchses gemäß den Festlegungen im Pflegeplan.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N13	6.6.2.2 d.) Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N13	6.6.2.2 e.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N13	6.6.2.2 f.) Führung einer Schlagkarte.	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②

N14	Rotmilanschutz				
N14	6.6.3.2 a.) Anbau von Luzerne, Klee oder Klee gras.	Bei Nichtanbau der angegebenen Kulturen	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N14	6.6.3.2 b.) Durchführung der ersten Mahd im Zeitraum 15. Mai bis 15. Juli.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥

N14	6.6.3.2 c.) Auf 50% (\pm 20%) der Verpflichtungsfläche ist eine zeitversetzte Mahd im Abstand von mindestens 14 Tagen vorzunehmen.	Zeitversetzte Mahd im Abstand von 14 Tagen auf weniger als 30 % der Verpflichtungsfläche	Zeitversetzte Mahd im Abstand von 14 Tagen auf weniger als 20 % der Verpflichtungsfläche	②	③
N14	6.6.3.2 d.) Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden.	Abweichung betrifft bis zu 30% der Verpflichtungsfläche	Abweichung betrifft über 30% der Verpflichtungsfläche	③	④
N14	6.6.3.2 e.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N14	6.6.3.2 f.) Führung einer Schlagkarte.	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②

N15	Ackerstilllegung für Naturschutzzwecke				
N15	6.6.4.2 a.) Einhaltung des zur Erreichung des Schutzzieles festgelegten Flächenmanagements (Bepflanzung, Einsaat, Pflege) gemäß eines Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N15	6.6.4.2 b.) Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.	Ausbringung von Düngemitteln auf bis zu 10 % der Verpflichtungsfläche Einsatz von PSM (Handspritze)	Ausbringung von Düngemitteln auf über 10% der Verpflichtungsfläche Einsatz von PSM (flächig)	③	④
N15	6.6.4.2 c.) Keine Bodenbearbeitung und Meliorationsmaßnahmen oder den Belangen des Schutzes der Umwelt entgegenstehende Bewirtschaftung.	Abweichung betrifft bis zu 10% der Verpflichtungsfläche	Abweichung betrifft über 10% der Verpflichtungsfläche	③	④
N15	6.6.4.2 d.) Keine Nutzung des Aufwuchs zu Futterzwecken.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N15	6.6.4.2 e.) Führung einer Schlagkarte.	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②

N21	Biotoppflege durch Beweidung - Mager - und Trockenstandorte				
-----	--	--	--	--	--

N21	6.7.1.2 a. und b.) Pflege des Grünlandes (unter erschwerten Bedingungen) durch Beweidung und dabei Einhaltung einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE je ha	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N21	6.7.1.2 c.) Pflege des Grünlandes durch Beweidung mit Schafen/Ziegen in Form der Hüteschafhaltung Tierbesatz von mind. 0,5 GVE Schafe/Ziegen je ha Verpflichtungsfläche	Bei Nichteinhaltung Unterschreitung bis zu 10%	Wiederholungsfall Unterschreitung um mehr als 10%	⑤ ②	⑥ ③
N21	6.7.1.2 d.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden.	Ausbringung von Düngemitteln auf bis zu 10 % der Verpflichtungsfläche Einsatz von PSM (Handspritze)	Ausbringung von Düngemitteln auf über 10% der Verpflichtungsfläche Einsatz von PSM (flächig)	③	④
N21	6.7.1.2 e.) Auf mindestens 80 % des jeweiligen Feldstückes ist die erste Nutzung in Form einer Beweidung durchzuführen (auf maximal 20 % des Feldstückes kann die erste Nutzung alternativ in Form einer Mahd erfolgen).	Bei Nichteinhaltung (wenn vor 01. Juli)	Wiederholungsfall (wenn vor 01. Juli)	⑤	⑥
N21	6.7.1.2 f.) Nachmahd nicht vor dem 1. Juli.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholung	⑤	⑥
N21	6.7.1.2 g) Der Flächenanteil an Gehölzen (Verbuschungsgrad) ist durch geeignete Maßnahmen auf maximal 25 % zu halten. Ist dieser Flächenanteil vor Verpflichtungsbeginn höher, muss der Wert innerhalb des ersten Verpflichtungsjahres erreicht werden.		Bei Nichteinhaltung nach einmaliger Aufforderung		⑥
N21	6.7.1.2 h.) Pferchen und Zufütterung ist nicht zulässig (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N21	6.7.1.2 i.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N21	6.7.1.2 j.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②
N21	6.7.1.3) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder		Verringerung		③

	der Erstaufforstung				
N22	Biotoppflege durch Beweidung - Bergwiesen				
N22	6.7.2.2 a. und b.) Beweidung (unter erschwerten Bedingungen) mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N22	6.7.2.2 c.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden..	Ausbringung von Düngemitteln auf bis zu 10 % der Verpflichtungsfläche Einsatz von PSM (Handspritze)	Ausbringung von Düngemitteln auf über 10% der Verpflichtungsfläche Einsatz von PSM (flächig)	③	④
N22	6.7.2.2 d.) Auf mindestens 80 % des jeweiligen Feldstückes ist die erste Nutzung in Form einer Beweidung durchzuführen (auf maximal 20 % des Feldstückes kann die erste Nutzung alternativ in Form einer Mahd erfolgen).	bei Nichteinhaltung (wenn vor 01. Juli)	Wiederholungsfall (wenn vor 01. Juli)	⑤	⑥
N22	6.7.2.2 e.) Nachmahd nicht vor dem 1. Juli.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N22	6.7.2.2 f.) Keine Portionsweide.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N22	6.7.2.2 g.) Pferchen und Zufütterung ist nicht zulässig (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N22	6.7.2.2.h.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N22	6.7.2.2.i.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen.	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②
N22	6.7.2.3) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung		Verringerung		③
N23	Biotoppflege durch Beweidung – Feucht- und Nasswiesen				

N23	6.7.3.2 a. und b.) Beweidung (unter erschwerten Bedingungen) in Form der Stand- oder Umtriebsweide mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N23	6.7.3.2 c.) Bis zum 1. Juli Einhaltung einer maximalen Besatzdichte von 1,5 GVE/ha.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N23	6.7.3.2 d.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden.	Ausbringung von Düngemitteln auf bis zu 10% der Verpflichtungsfläche Einsatz von PSM (Handspritze)	Ausbringung von Düngemitteln auf über 10% der Verpflichtungsfläche Einsatz von PSM (flächig)	③	④
N23	6.7.3.2 e.) Auf mindestens 80 % des jeweiligen Feldstückes ist die erste Nutzung in Form einer Beweidung durchzuführen (auf maximal 20 % des Feldstückes kann die erste Nutzung alternativ in Form einer Mahd erfolgen).	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N23	6.7.3.2 f.) Nachmahd nicht vor dem 1. Juli.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N23	6.7.3.2 g.) Keine Portionsweide.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N23	6.7.3.2 h.) Zufütterung ist nicht zulässig (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N23	6.7.3.2 i.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis h. abweichender Regelungen	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N23	6.7.3.2 j.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen.	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②
N23	6.7.3.3) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes , außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung		Verringerung		③

N24	Biotoppflege durch Beweidung – Wiesenbrüteregebiete				
N24	6.7.4.2 a. und b.) Beweidung (unter erschwerten Bedingungen) in Form der Stand- oder Umtriebsweide mit einer mittleren Besatzdichte pro Jahr zwischen 0,3 und 1,0 GVE/ha. Bis zum 1. Juli ist dabei eine max. Besatzdichte von 1,0 GVE/ha und danach von 3,0 GVE/ha einzuhalten.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N24	6.7.4.2 c.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden.	Ausbringung von Düngemitteln auf bis zu 10% der Verpflichtungsfläche Einsatz von PSM (Handspritze)	Ausbringung von Düngemitteln auf über 10% der Verpflichtungsfläche Einsatz von PSM (flächig)	③	④
N24	6.7.4.2 d.) Auf mindestens 80 % des jeweiligen Feldstückes ist die erste Nutzung in Form einer Beweidung durchzuführen (auf maximal 20 % des Feldstückes kann die erste Nutzung alternativ in Form einer Mahd erfolgen).	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N24	6.7.4.2 e.) Nachmahd nicht vor dem 1. Juli.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N24	6.7.4.2 f.) Zufütterung ist nicht zulässig (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N24	6.7.4.2 g.) Zum Schutz der Brutplätze sind Teilflächen vorübergehend von der Bewirtschaftung auszusparen, wenn hierzu eine schriftliche Aufforderung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N24	6.7.4.2 h.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis g. abweichender Regelungen	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N24	6.7.4.2 i.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen.	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②

N24	6.7.4.3) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung		Verringerung		③
-----	--	--	--------------	--	---

N25	Schafhutungen und nicht mechanisierbares Grünland				
N25	6.7.5.2 a.) Durchführung einer extensiven Bewirtschaftung von Schafhutungen mit Schafen und/oder Ziegen oder von nicht mechanisierbaren Grünlandflächen mit Rindern und/oder Pferden.	Einmalige Bewirtschaftung mit anderen Tierarten	Wiederholungsfall im Verpflichtungszeitraum	⑤	③
N25	6.7.5.2 b.) Nutzung der Verpflichtungsflächen mindestens einmal jährlich durch Beweidung.	Keine Beweidung auf einer Teilfläche bis zu 10%	Keine Beweidung auf einer Teilfläche über 10%	②	③
N25	6.7.5.2 c.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden. 6.7.5.2 g.) (Einsatz PSM ausnahmsweise nach Genehmigung durch zuständige Bewilligungsbehörde möglich)	Ausbringung (ohne Genehmigung) auf einer Teilfläche bis zu 10% der Verpflichtungsfläche	Ausbringung (ohne Genehmigung) auf mehr als 10% der Verpflichtungsfläche	③	④
N25	6.7.5.2 d.) Einhaltung eines Tierbesatzes im Gesamtbetrieb von mindestens 0,5 RGV/ha HFF	Unterschreitung bis zu 10%	Unterschreitung um mehr als 10%	②	③
N25	6.7.5.2 e.) Keine Verringerung des Gesamtumfanges der Dauergrünlandfläche des Betriebes, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung		Verringerung		③
N25	6.7.5.2 f.) Führung der Thüringer Grünlandkarte	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②

N31	Biotoppflege durch Mahd - Mager- und Trockenstandorte				
N31	6.8.1.2 a. und b.) Biotoppflege (unter erschwerten Bedingungen) gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥

N31	6.8.1.2 c.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden. (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).	Ausbringung (ohne Ausnahmegenehmigung) von Düngemitteln auf bis zu 10 % der Verpflichtungsfläche PSM-Einsatz (Handspritze)	Ausbringung (ohne Ausnahmegenehmigung) von Düngemitteln auf über 10% der Verpflichtungsfläche Einsatz von PSM (flächig)	③	④
N31	6.8.1.2 d.) Jährliche erste Nutzung in Form einer Mahd mit Beräumung.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N31	6.8.1.2 e.) Ein oder zwei Schnittnutzungen pro Jahr, dabei zwischen erstem und zweitem Schnitt Mahdruhe von mindestens 7 Wochen.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N31	6.8.1.2 f.) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite aus.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N31	6.8.1.2 g.) Auf mindestens 5 % des jeweiligen Feldstückes ist die erste Mahd nicht vor dem 15. August durchzuführen.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N31	6.8.1.2 h.) Eine evtl. Nachbeweidung darf nur gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde und frühestens 7 Wochen nach dem ersten Schnitt erfolgen.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N31	6.8.1.2 i.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis h. abweichender Regelungen	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N31	6.8.1.2 j.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②

N32	Biotoppflege durch Mahd - Bergwiesen				
N32	6.8.2.2 a. und b.) Biotoppflege (unter erschwerten Bedingungen) gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N32	6.8.2.2 c.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden. (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).	Ausbringung (ohne Ausnahmegenehmigung) von Düngemitteln auf bis zu 10 % der Verpflichtungsfläche	Ausbringung (ohne Ausnahmegenehmigung) von Düngemitteln auf über 10% der Verpflichtungsfläche	③	④

		PSM-Einsatz (Handspritze)	Einsatz von PSM (flächig)		
N32	6.8.2.2 d.) Jährliche erste Nutzung frühestens am 20. Juni in Form einer Mahd mit Beräumung.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N32	6.8.2.2 e.) Ein oder zwei Schnittnutzungen pro Jahr, dabei zwischen erstem und zweitem Schnitt Mahdruhe von mindestens 7 Wochen.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N32	6.8.2.2 f.) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite aus.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N32	6.8.2.2 g.) Auf mindestens 5 % des jeweiligen Feldstückes ist die erste Mahd nicht vor dem 15. August durchzuführen.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N32	6.8.2.2 h.) Eine evtl. Nachbeweidung darf nur gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde und frühestens 7 Wochen nach dem ersten Schnitt erfolgen.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N32	6.8.2.2 i.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis h. abweichender Regelungen	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N32	6.8.2.2 j.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②

N33	Biotoppflege durch Mahd – Feucht- und Nasswiesen				
N33	6.8.3.2 a. und b.) Biotoppflege (unter erschwerten Bedingungen) gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N33	6.8.3.2 c.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden. (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).	Ausbringung von Düngemitteln auf bis zu 10 % der Verpflichtungsfläche Einsatz von PSM (Handspritze)	Ausbringung von Düngemitteln auf über 10% der Verpflichtungsfläche Einsatz von PSM (flächig)	③	④
N33	6.8.3.2 d.) Jährliche erste Nutzung in Form einer Mahd mit Beräumung.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥

N33	6.8.3.2 e.) Ein oder zwei Schnittnutzungen pro Jahr, dabei zwischen erstem und zweitem Schnitt Mahdruhe von mind. 7 Wochen.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N33	6.8.3.2 f.) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite aus.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N33	6.8.3.2 g.) Auf mind. 5% des jeweiligen Feldstücks ist die erste Mahd nicht vor dem 15. August durchzuführen.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N33	6.8.3.2 h.) Nachbeweidung gem. Pflegeplan und frühestens 7 Wochen nach dem ersten Schnitt.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N33	6.8.3.2 i.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis h. abweichender Regelungen	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N33	6.8.3.2 j.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②

N34	Biotoppflege durch Mahd – Wiesenbrütergebiete				
N34	6.8.4.2 a. und b.) Biotoppflege (unter erschwerten Bedingungen) gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N34	6.8.4.2 c.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger ausgebracht werden. (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).	Ausbringung von Düngemitteln auf bis zu 10 % der Verpflichtungsfläche Einsatz von PSM (Handspritze)	Ausbringung von Düngemitteln auf über 10% der Verpflichtungsfläche Einsatz von PSM (flächig)	③	④
N34	6.8.4.2 d.) Jährliche erste Nutzung in Form einer Mahd mit Beräumung.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N34	6.8.4.2 e.) Ein oder zwei Schnittnutzungen pro Jahr.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N34	6.8.4.2 f.) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite aus.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥

N34	6.8.4.2 g.) 50% des Schlages sind nicht vor dem 20. Juni, weitere 20% nicht vor dem 15. August zu mähen.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N34	6.8.4.2 h.) Nachbeweidung nicht vor dem 15. August.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N34	6.8.4.2 i.) Zum Schutz der Brutplätze sind ggf. Teilflächen vorübergehend von der Bewirtschaftung auszusparen, wenn hierzu eine schriftliche Aufforderung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N34	6.8.4.2 j.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis h. abweichender Regelungen	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N34	6.8.4.2 k.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②

N35	Biotoppflege durch Mahd - Flachlandwiesen				
N35	6.8.5.2 a. und b.) Biotoppflege (unter erschwerten Bedingungen) gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde durch Mahd.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N35	6.8.5.2 c.) Auf den Verpflichtungsflächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel und kein Wirtschaftsdünger außer Festmist ausgebracht werden. (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).	Ausbringung von Düngemitteln (außer Festmist) auf bis zu 10% der Verpflichtungsfläche	Ausbringung von Düngemitteln (außer Festmist) auf über 10% der Verpflichtungsfläche	②	③
		Einsatz von PSM (Handspritze)	Einsatz von PSM (flächig)	③	⑥
N35	6.8.5.2 d.) Erste Nutzung in Form einer Mahd mit Beräumung.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N35	6.8.5.2 e.) Ein bis drei Schnittnutzungen pro Jahr, dabei zwischen erstem und zweitem Schnitt Mahdruhe von mindestens 7 Wochen.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N35	6.8.5.2 f.) Mahd von innen nach außen oder von einer Seite aus.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥

N35	6.8.5.2 g.) Auf mindestens 5 % des jeweiligen Feldstückes ist die erste Mahd nicht vor dem 15. August durchzuführen.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N35	6.8.5.2 h.) Eine evtl. Nachbeweidung darf nur gemäß Pflegeplan der unteren Naturschutzbehörde und frühestens 7 Wochen nach dem ersten Schnitt erfolgen.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N35	6.8.5.2 i.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde einschließlich ggf. von Buchstaben a. bis h. abweichender Regelungen	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N35	6.8.5.2 j.) Führung der Thüringer Grünlandkarte für die Verpflichtungsflächen	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②

N4	Pflege von Streuobstwiesen				
N4	6.9.2 a.) Jährlich mindestens eine Mahd oder Beweidung.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N4	6.9.2 b.) Bei einer Pflege durch Mahd ein bis zwei Schnittnutzungen mit Beräumung pro Jahr, dabei zwischen erstem und zweitem Schnitt Mahdruhe von mindestens 7 Wochen.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N4	6.9.2 c.) Bei einer Pflege durch Beweidung auf der Verpflichtungsfläche eine mittlere Besatzdichte pro Jahr von 0,3 bis maximal 1,0 GVE/ha, keine Portionsweide. Zufütterung ist nicht zulässig (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N4	6.9.2 d.) Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Ausnahme: Düngung der Baumscheiben.	Ausbringung von Düngemitteln auf bis zu 10 % der Verpflichtungsfläche Einsatz von PSM (Handspritze)	Ausbringung von Düngemitteln auf über 10% der Verpflichtungsfläche Einsatz von PSM (flächig)	③	④
N4	6.9.2 e.) Einhaltung einer Obstbaumdichte von mindestens 30 Hochstämmen/ha. Ist die Baumdichte vor Verpflichtungsbeginn geringer, muss der Wert innerhalb des ersten Verpflichtungsjahres durch Anpflanzung erreicht werden.		Nichteinhaltung nach einmaliger Aufforderung		⑥

N4	6.9.2 f.) Bei einer Obstbaumdichte von weniger als 50 Hochstämme/ha sind abgestorbene Obstbäume durch Nachpflanzung zu ersetzen.		Nichteinhaltung nach einmaliger Aufforderung		⑥
N4	6.9.2 g.) Verhinderung der Verbuschung durch geeignete Pflegemaßnahmen.		Nichteinhaltung nach einmaliger Aufforderung		⑥
N4	6.9.2 h.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N4	6.9.2 i.) Führung einer Schlagkarte.	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②

N5	Umwandlung Ackerland in Grünland				
N5	6.10.2 a.) Umwandlung in Dauergrünland von bisher als Ackerland genutzten Flächen in festgelegten Wiesenbrüter- oder Überschwemmungsgebieten mit einer Mindestgröße von 0,3 ha.		Bei Nichteinhaltung		④
N5	6.10.2 b.) Durchführung der Umwandlung in Form einer Selbstbegrünung, einer Ansaat mit gebietseigenem Saatgut oder durch Anwendung des Heumulchverfahren	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N5	6.10.2 c.) Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde).	Ausbringung von Düngemitteln auf bis zu 10 % der Verpflichtungsfläche	Ausbringung von Düngemitteln auf über 10% der Verpflichtungsfläche	②	③
		PSM-Einsatz (Handspritze)	Einsatz von PSM (flächig)	③	⑤
N5	6.10.2 d.) Extensive Bewirtschaftung der umgewandelten Grünlandflächen durch mindestens einmal jährlich vorzunehmende Mahd oder Beweidung.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N5	6.10.2 e.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥

N6	Teichlandschaftspflege				
-----------	-------------------------------	--	--	--	--

N6	6.11.2 a.) Erhaltung der Verlandungs- und Röhrichtzonen; Teilentlandungen auf Basis des Pflegeplans sind möglich.	Bei Nichteinhaltung, geringe Auswirkungen auf das Schutzziel	Bei Nichteinhaltung, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzziel	⑤	⑥
N6	6.11.2 b.) Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Teiches einschließlich der Teichbauwerke (Dämme, Schieber, Zu-, Ab- und Überlauf).	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N6	6.11.2 c.) Ein ggf. erforderlicher Pflegeschnitt der Teichdämme ist nicht vor dem 15. Juli durchzuführen.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N6	6.11.2 d.) Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln und chemischen Behandlungsmitteln, mit Ausnahme von Kalkmergel.	Bei Nichteinhaltung, geringe Auswirkungen auf das Schutzziel	Bei Nichteinhaltung, erhebliche Auswirkungen auf das Schutzziel	⑤	⑥
N6	6.11.2 e.) Keine Fütterung; eine zeitlich begrenzte Getreidefütterung ist möglich, wenn dies mit dem Schutzziel vereinbar ist und konkret im Pflegeplan vereinbart worden ist.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N6	6.11.2 f.) Keine pflanzenfressenden Fischarten wie Graskarpfen einsetzen.	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N6	6.11.2 g.) Einhaltung des Pflegeplanes der unteren Naturschutzbehörde	Bei Nichteinhaltung	Wiederholungsfall	⑤	⑥
N6	6.11.2 h.) Führung eines Teichbuches.	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②
N6	6.11.3) Bei Zuwendungsempfänger, die Teiche mit nur stark eingeschränkter fischereiwirtschaftlicher Nutzung bewirtschaften, darf der aus der Nutzung der geförderten Teiche resultierende Einkommensbeitrag einen Anteil von 50 % am gesamten Betriebseinkommen nicht überschreiten.		Bei Nichteinhaltung		④

T1	Erhaltung vom Aussterben bedrohter einheimischer Nutzierrassen				
T1	6.12.2) Haltung des Mindestbestandes	Unterschreitung bis zu 20 %	Unterschreitung über 20%	①	③
T1	6.12.3 a.) Förderung von eingetragenen und reinrassigen Tieren		Keine Nachweisführung		④

T1	6.12..3 b.) Mit den geförderten Tieren: Teilnahme an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer zuständigen und anerkannten Zuchtorganisation		Keine Nachweisführung		④
W1	Reduzierung des Stickstoffaustrages				
W1	6.13.2 a.) Auf der Basis der aggregierten Schlagbilanz für die Nettoackerfläche des Betriebes ein Zielsaldo von 50 kg N/ha und Jahr oder weniger (in den Jahren 2007 und 2008 60Kg N/ha und Jahr oder weniger) (Zielsaldo 1) zu erreichen		Überschreitung des Zielsaldo 1		③
W1	6.13.2 a.) auf der Basis der aggregierten Schlagbilanz für die Nettoackerfläche des Betriebes eine Zielsaldo von 30 kg N/ha und Jahr oder weniger (Zielsaldo 2) zu erreichen		Überschreitung des Zielsaldo 2		③
W1	6.13.2 b.) mindestens zweimal während des Verpflichtungszeitraumes ist an Weiterbildungsmaßnahmen zu gewässerschonenden Bewirtschaftungsverfahren in der Landwirtschaft teilzunehmen	nur eine Teilnahme	keine Teilnahme	① für gesamten Förderzeitraum	② für gesamten Förderzeitraum
W1	6.13.2 c.) im Rahmen des betrieblichen Düngungsmanagements sind schlagweise N_{\min} -Untersuchungen im Frühjahr und nach der Ernte durchzuführen	Frühjahrsuntersuchung fehlt auf 1 Feldstück nach der Ernte fehlt N_{\min} -Untersuchungen auf bis zu 10% der Nettoackerfläche	Wiederholungsfall, Frühjahrsuntersuchung fehlt auf mehr als 1 Feldstück nach der Ernte fehlt N_{\min} -Untersuchungen auf über 10% der Nettoackerfläche	① ①	① ①
W1	6.13.2 c.) im Rahmen des betrieblichen Düngungsmanagements sind schlagweise Stickstoffbedarfsanalysen (SBA) durchzuführen	einmalig nicht durchgeführt	wiederholt nicht durchgeführt	①	①
W1	6.13.2 c.) im Rahmen des betrieblichen Düngungsmanagements sind operative Düngebedarfsermittlungen während der Vegetationszeit durch Nitrat-Schnelltest und/oder N-Tester durchzuführen	einmalig nicht durchgeführt	wiederholt nicht durchgeführt	①	①

W1	6.13.2 c.) Im Rahmen des betrieblichen Düngungsmanagements sind Bestimmungen des N-Gehaltes flüssiger organischer Dünger durchzuführen	einmalig nicht durchgeführt	wiederholt nicht durchgeführt	①	①
W1	6.13.2 d.) Führung einer Schlagkarte	Schlagkarte weist in den Bereichen Düngemittel und Pflanzenschutz Mängel auf	Wiederholungsfall oder Schlagkarte nicht vorhanden	①	②

W21	Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten				
W21	6.14.1.2 a.) Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten nach der Ernte der Hauptfrüchte auf mindestens 5 % der Ackerfläche	Nichtanbau von Zwischenfrüchten	Wiederholungsfall	⑤	④
		Unterschreitung des Mindestanteils bis zu 10 %	Unterschreitung des Mindestanteils über 10 %	①	②
W21	6.14.1.2 b.) Aussaat Sommerzwischenfrüchte bis spätestens 31. August sowie von Winterzwischenfrüchten bis spätestens 10. September.	Verspätung der Aussaat um 7 Tage	Verspätung der Aussaat um mehr als 7 Tage	①	⑤
W21	6.14.1.2 c.) Umbruch der Zwischenfrüchte und der Untersaaten frühestens ab dem 10. März des Folgejahres	vorzeitiger Umbruch bis zu 7 Tagen	vorzeitiger Umbruch um mehr als 7 Tage	①	⑤
W21	6.14.1.2 d.) Keine Stickstoffdüngung der Zwischenfrüchte oder der Untersaaten nach Ernte der Deckfrucht.	Stickstoffdüngung auf bis zu 10 % der Verpflichtungsfläche	Stickstoffdüngung auf über 10% der Verpflichtungsfläche erfolgt	①	③
W21	6.14.1.2 e.) Der Bedeckungsgrad des Zwischenfruchtbestandes bzw. der Untersaat muss mehr als 35% des jeweiligen Feldstückes betragen. Gleichzeitig darf der Anteil des Ausfallgetreides an der Zwischenfrucht nicht größer als 30% sein.		Bedeckungsgrad weniger als 35% und/oder Anteil des Ausfallgetreides mehr als 30%		⑤
W21	6.14.1.2 f.) keine Verringerung des Gesamtumfangs der Dauergrünlandfläche (außer Besitzwechsel oder Aufforstung)		Verringerung		③
W21	6.14.1.2 g.) Führung einer Schlagkarte	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②

W22	Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren				
W22	6.14.2.2 a.) Auf mindestens 5% der Ackerfläche Anbau der Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben. Der Bedeckungsgrad hat dabei mindestens 30% zu betragen.	Keine Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren	Wiederholungsfall	⑤	④
		Unterschreitung des Mindestanteils bis zu 10 %	Unterschreitung des Mindestanteils über 10 %	①	②
			Bedeckungsgrad weniger als 30%		⑤
W22	6.14.2.2 b.) Keine Verringerung des Gesamtumfangs der Dauergrünlandfläche (außer Besitzerwechsel oder Erstaufforstung)		Verringerung		③
W22	6.14.2.2 c.) Führung einer Schlagkarte	Unvollständige Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	Keine Unterlagen nach einmaliger Aufforderung zur Vorlage	①	②
W22	6.14.2.3) Sofern der Umfang des Ackerlandes eines Antragstellers in der Förderkulisse nicht ausreicht, um die Zuwendungsvoraussetzung nach Ziffer 6.14.2.2 Buchstabe a. zu erfüllen, können Ackerflächen außerhalb der Förderkulisse hinzugenommen werden.	Trotz ausreichender Förderkulisse – Mulch-/Direktsaat auf Ackerfläche außerhalb der Förderkulisse auf bis zu 10% der Verpflichtungsfläche	Trotz ausreichender Förderkulisse – Mulch-/Direktsaat auf Ackerfläche außerhalb der Förderkulisse auf mehr als 10% der Verpflichtungsfläche	①	⑤ (für die Flächen außerhalb der Förderkulisse)